## Festsetzung der Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge gemäß § 56 Abs. 4 SGB V

- ab 01.01.2012 -

Berechnungsgrundlagen: ZE-Punktwert: 0,7771 € ab 01.01.2012

Zahntechnik-Preisfortschreibung: + 1,98 % ab 01.01.2012

		Festzuschüsse in EURO				
Befunde		Ohne Bonus	Mit Bonus		dop- pelter	
			20 %	30 %	FZSch.	
1.	Erhaltungswürdiger Zahn					
1.1	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	125,40	150,48	163,02	250,80	
1.2	Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnsubstanz, je Zahn	140,73	168,88	182,95	281,46	
1.3	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	45,54	54,65	59,20	91,08	
1.4	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	27,12	32,54	35,26	54,24	
1.5	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	82,62	99,14	107,41	165,24	
2.	. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonste geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorlieg (Lückensituation I)					
2.1	Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke	297,32	356,78	386,52	594,64	
	Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.					

		Fes	Festzuschüsse in EURO			
Befunde		Ohne			dop- pelter	
		Bonus	Mit Bonus			
			20 %	30 %	FZSch.	
2.2	Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke	339,94	407,93	441,92	679,88	
	Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.					
2.3	Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	383,23	459,88	498,20	766,46	
2.4	Frontzahnlücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	421,56	505,87	548,03	843,12	
2.5	An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	166,04	199,25	215,85	332,08	
2.6	Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	127,12	152,54	165,26	254,24	
2.7	Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich	44,39	53,27	57,71	88,78	
3. Za	3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen					
3.1	Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freiendsituationen (Lückensituation II), je Kiefer	298,70	358,44	388,31	597,40	
	Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.					

	Defende		Festzuschüsse in EURO			
Befunde		Ohne Bonus	Mit Bonus		dop- pelter	
		Dollas	20 %	30 %	FZSch.	
3.2	<ul> <li>a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe,</li> <li>b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen,</li> <li>c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen</li> </ul>	210,00	263,99	285,99	439,98	
	mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolar. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.					
4.	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser K	iefer				
4.1	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	295,55	354,66	384,22	591,10	
4.2	Zahnloser Oberkiefer	275,82	330,98	358,57	551,64	
4.3	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	297,00	356,40	386,10	594,00	
4.4	Zahnloser Unterkiefer	294,60	353,52	382,98	589,20	
4.5	Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	73,94	88,73	96,12	147,88	
4.6	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vor- sieht, je Ankerzahn		279,20	302,47	465,34	
4.7	Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	28,94	34,73	37,62	57,88	
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn		250,19	271,04	416,98	
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleim- hautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	02,10	62,62	67,83	104,36	

Befunde		Fes	Festzuschüsse in EUR		
		Ohne			dop-
		Bonus	Mit B		pelter
			20 %	30 %	FZSch.
5.	Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in dene sofort möglich ist	en eine ei	ndgültige	Versorgu	ing nicht
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	92,81	111,37	120,65	185,62
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	127,81	153,37	166,15	255,62
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	167,29	200,75	217,48	334,58
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	242,53	291,04	315,29	485,06
6.	Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger ko	nventione	eller Zahn	ersatz	
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	12,41	14,89	16,13	24,82
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	29,09	34,91	37,82	58,18
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	47,23	56,68	61,40	94,46
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	66,21	79,45	86,07	132,42

		Festzuschüsse in EURO			
Befunde		Ohne			dop-
		Bonus	Mit B 20 %	onus 30 %	pelter FZSch.
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunst- stoffbereich, je Prothese	46,99	56,39	61,09	93,98
	bei Erweiterung um einen Zahn				
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunst- stoffbereich, je Prothese	7,43	8,92	9,66	14,86
	bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn				
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegos- senen Metallbereich, je Prothese	71,48	85,78	92,92	142,96
	bei Erweiterung um einen Zahn				
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegos- senen Metallbereich, je Prothese	12,40	14,88	16,12	24,80
	bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn				
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	55,74	66,89	72,46	111,48
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	71,82	86,18	93,37	143,64
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	9,14	10,97	11,88	18,28
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	40,21	48,25	52,27	80,42
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärtele- skop, je Zahn	158,67	190,40	206,27	317,34
				<u> </u>	ļ

Befunde		Festzuschüsse in EURO					
				dop-			
	Bonus			pelter			
		20 %	30 %	FZSch.			
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen							
Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	125,03	150,04	162,54	250,06			
Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brü- ckenglied, höchstens viermal je Kiefer	77,63	93,16	100,92	155,26			
Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	38,40	46,08	49,92	76,80			
Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	9,33	11,20	12,13	18,66			
Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesen- konstruktion, je Prothesenkonstruktion	284,33	341,20	369,63	568,66			
Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	9,33	11,20	12,13	18,66			
Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	41,39	49,67	53,81	82,78			
Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)							
Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe							
50 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nrn. 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar.							
	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonst  Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone  Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer  Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette  Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker  Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion  Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer  Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion  Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)  Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe  50 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen  Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone  Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer  Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette  Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker  Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion  Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer  Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion  Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)  Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe  50 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen  Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone  Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer  Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker  Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion  Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer  Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion  Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)  Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe  50 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen  Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone  Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer  Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette  Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette  Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette  Wiederherstellungsbedürftige Festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker  Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion  Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlösem Kiefer, je implantatgetragenem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer  Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlösen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion  Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)  Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe  50 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den			

		Fes	tzuschü	sse in El	JRO
Befu	Befunde			onus	dop- pelter
8.2	Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind  75 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nrn. 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für den Befund nach den Nrn. 1.3 oder 4.7 ansetzbar.		20 %	30 %	FZSch.
8.3	Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke 50 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar.				
8.4	Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind  75 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar.  Ggf. sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nr. 2.7 für die Ankerzähne oder für die Brückenzwischenglieder ansetzbar.				
8.5	Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese  50 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar.				
8.6	Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind  75 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 4.5 oder 4.9 ansetzbar.				